

Spezielle Vertragsbedingungen Software-Miete

LANDWEHR Computer und Software GmbH,
Von-Humboldt-Str. 2, D-49835 Wietmarschen-Lohne

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Diese speziellen Vertragsbedingungen für die Software-Miete kommen zur Anwendung bei der (ggfs. zeitlich beschränkten) Überlassung von Softwareprodukten gegen regelmäßig wiederkehrende Zahlungen.

1.2. Neben diesen Vertragsbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB / Teil A. – E.). Sollten diese speziellen Vertragsbedingungen zu Regelungen der AGB in Widerspruch stehen, gilt im Zweifel die Regelung aus diesen speziellen Vertragsbedingungen vorrangig vor den AGB.

2. Vertragsleistungen

2.1 LANDWEHR stellt dem Kunden im Rahmen der Software-Miete eine LANDWEHR Standardsoftware zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Für die Pflege/Wartung ist der Kunde verpflichtet mit LANDWEHR einen Softwarewartungsvertrag abzuschließen. Im Gegenzug verpflichtet LANDWEHR sich gegenüber dem Kunden, ebenfalls während der gesamten Mietzeit die Funktionsfähigkeit der LANDWEHR Standardsoftware aufrechtzuerhalten.

2.2. Sowohl Pflege und Wartung als auch der Software-Support kann nur erfolgen, wenn und soweit der Kunde die jeweils aktuelle Version der vertragsgegenständlichen Software einsetzt.

2.3. Sämtliche zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Software-Installation, Schulungen) sind nicht Gegenstand des Mietvertrages und werden gesondert nach der jeweils aktuellen Preisliste von LANDWEHR abgerechnet. (s. auch AGB / Teil A. und D.)

3. Installation / Inbetriebnahme

3.1. Dem Kunden werden die Systemvoraussetzungen für den Einsatz von LANDWEHR Software vor Abschluss des Mietvertrages mitgeteilt. Im Rahmen des Mietvertrages ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Genehmigung von LANDWEHR nicht berechtigt, für den Betrieb von LANDWEHR Software Systemkomponenten einzusetzen, die von den mitgeteilten Systemvoraussetzungen abweichen.

3.2. Die Software wird dem Kunden mit Übersendung der Lizenzdatei zum vertragsgerechten Gebrauch überlassen. Wenn und soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der Lizenzdatei Mängel an der vertragsgegenständlichen Software in Textform anzeigt, gilt die Software als mangelfrei in Betrieb genommen.

4. Fehlermeldung und -behebung

Bei auftauchenden Fehlern hat der Mieter eine detaillierte Fehlerbeschreibung in Textform an LANDWEHR zu senden. Nach Eingang dieser Fehlermeldung ergreift LANDWEHR unmittelbar Maßnahmen zur Funktionserhaltung. Auf Verlangen von LANDWEHR ist der Kunde zu etwaig notwendigen Mitwirkungsleistungen bei der Fehlerbeseitigung verpflichtet.

5. Nutzungsrechte

5.1. Der Kunde erwirbt während der Mietzeit ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der LANDWEHR Software für die im Mietschein/Auftrag bezeichnete Anzahl von Nutzern.

5.2. Der Mieter darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

5.3. Darüber hinaus kann der Mieter eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

5.4. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Mieter Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivari-schen Zwecken verwendet werden. Soweit der Anwender die Datensicherung auf einen externen Dienstleister auslagert, insbesondere auf einen Cloud-Dienstleister, hat er sicherzustellen, dass seine Sicherungskopien nicht einem unkontrollierten Zugriff Dritter ausgesetzt sind.

5.5. Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt Dritten überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

5.6. Der Kunde ist nur nach Genehmigung durch LANDWEHR berechtigt, Veränderungen an der LANDWEHR Software und/oder hierfür eingerichteter Datenbanken vorzunehmen.

6. Zahlungsbedingungen

Es gelten die Preis- und Zahlungsbedingungen aus Ziff. 4 AGB / Teil A..

7. Vertragslaufzeit, Kündigung

7.1. Mietverträge beginnen immer zum 01. eines Monats. Auch bei Abweichungen aufgrund einer früheren/späteren Bereitstellung der Software auf Kundenwunsch, wird das volle Monatsentgelt für den Monat der Bereitstellung berechnet.

7.2. Soweit mit dem Kunden keine Vertragslaufzeit individuell vereinbart wird, beträgt die Laufzeit eines Mietvertrages 36 Monate. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht bis 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit von einer der Parteien in Textform gekündigt worden ist.

7.3. Das Recht auf Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund i.S.d. § 314 BGB bleibt unberührt.

8. Software Mietkauf

8.1. Soweit dem Kunden ein Mietkauf einer LANDWEHR Software angeboten wird, erwirbt der Kunde nach dauerhaft vertragsgemäßer Entrichtung der Miet-Entgelte sowie einer etwaig zum Ablauf der Mietzeit zu entrichtenden Abschlusszahlung ein dauerhaftes Nutzungsrecht (Eigentum) an der vertragsgegenständlichen Software unter Fortfall der monatlichen Mietzahlungen.

8.2. Der Eigentumserwerb an der Software beschränkt sich auf den dauerhaften Erwerb der Nutzungsrechte in dem Umfang, wie sie zuvor im Mietvertrag vereinbart waren (Anzahl der User, Betriebsstätten u.ä.); es gelten ab dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbs die LANDWEHR AGB / Teil A. und B. (Kauf).

8.3. Ein vom Kunden mit der vorangegangenen Software-Miete abgeschlossener Software-Wartungsvertrag bleibt von der Beendigung des Mietkaufvertrages und Übergang der Software in das Eigentum des Kunden unberührt und läuft und Fortgeltung der darin vereinbarten Kündigungsfristen weiter.
